

pfandbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenzustände verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenen Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 75.

Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden belasteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 57, 58, 59, 65 bestimmt.

§. 76.

a. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Realkassen, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 12, Nr. 5), Ablösungsbrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks lehteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnismäßigen Theils der Realkassen auf das Trennstück (§. 60) nach dem Willen der Kontrahenten und Berechtigten unterbleiben soll.

b. Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 58 eintreten kann, auch hier statt.

§. 77.

Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen. Ob und in wie weit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen kann, ist nach den Bestimmungen in §§. 20 bis 23 zu beurtheilen.

Einrede des nicht gezahlten Geldes.

§. 78.

Wenn aber eine Forderung in einem Darlehn besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehens an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten 30 Tage, nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher lehtere innerhalb jener dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.